



## Informationen der Wasserschutzpolizei Berlin zum Thema: Wassersport trotz COVID-19

1. Fällt Wassersport unter Berücksichtigung, dass dieser alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person (ohne jede sonstige Gruppenbildung) durchgeführt wird, unter den Begriff „Individualsport“?

*Rechtlich gesehen fallen Schwimmen, Kanufahren oder Segelbootfahren unter den Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindMaßnV. Hiernach sind „Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ zulässig.*

2. Ist es zulässig, individuellen Wassersport (z.B. Segeln, Motorbootfahren, Paddeln, Rudern etc.) zu betreiben, wenn das Sportboot
  - a) an der Wohnanschrift des Schiffsführers oder Eigners seinen Liegeplatz hat?

Zu a)

*Ja, „Sport und Bewegung, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung“ ist zulässig, auch unter Zuhilfenahme von Booten*

- b) bei einem Wassersportverein seinen Liegeplatz hat?
- c) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb seinen Liegeplatz hat?

Zu b) und c)

*Nein. Gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindMaßnV ist der „Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (...) untersagt“.*



3. Dürfen Arbeiten als Privatpersonen am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) auch mit mehr als 2 Personen, die nicht zur Familie gehören, durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
  - b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

*Nein, Arbeiten als Privatperson am und rund um das Boot, erfüllen keinen Ausnahmegrund im Sinne des § 14 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindMaßnV. Diese sind weder allein noch mit weiteren Personen gemeinsam zulässig.*

4. Dürfen gewerbliche Arbeiten (Dienstleistungen) am und rund um das Boot (z.B. Slippen, Kranen, Reinigung etc.) mit mehr als 2 Personen durchgeführt werden, wenn diese
- a) auf dem Gelände eines Wassersportvereins stattfinden?
  - b) bei einer Marina oder einem vergleichbaren gewerblichen Betrieb stattfinden?

Zu a) und b)

*Ja, gewerbliche Arbeiten am und rund um das Boot sind nach der SARS-CoV-2-EindMaßnV zulässig, wenn sie als Dienstleistung für einen Dritten erbracht werden.*